

Auslegung von Planunterlagen

Planfeststellung Seehafenhinterlandverkehr (SHHV), Ertüchtigung des Knotens Bremen (Strecke 1401 Bremen-Sebaldsbrück - Bremen-Rbf, 1412 Bremen Hbf, W 601- Bremen Hbf, W 514, 1500 Oldenburg-Hbf – Bremen-Hbf); Planungsabschnitt „Oldenburger Kurve“, Bau-km von km 0,0+33 bis 0,9+54

Die Maßnahme Ertüchtigung des Knotens Bremen ist eine Planung der DB ProjektBau GmbH, Niederlassung Nord, Joachimstraße 8, 30159 Hannover im Auftrag der DB Netz AG im Rahmen des Sofortprogramms Seehafen-Hinterlandverkehr, welches aus insgesamt drei Teilprojekten besteht. Dies sind

- Bremen-Hbf, Verlängerung Gleis 1
- Oldenburger Kurve (Verbindungsgleis zwischen den Strecken 1401 und 1412/1500)
- Spurplanoptimierung Bremen Hbf und Bremen Rbf

Der hier beplante Bauabschnitt der sogenannten Oldenburger Kurve befindet sich in unmittelbarer Nähe des Bremer Hauptbahnhofes (Hbf) und hat eine Länge von 921 m. Durch die Baumaßnahme soll eine durchgehende Zweigleisigkeit für Züge von und nach Oldenburg hergestellt werden. Hierzu soll ein neues Gleis über das nördlich des Bremer Hbf gelegenen Brachgeländes des bereits teilweise zurück gebauten Güterbahnhofes geführt werden. Zudem soll im Rahmen einer Spurplanänderung durch den Einbau zusätzlicher Weichenverbindungen und geänderter Anbindung von bestehenden Gleisen die Möglichkeit geschaffen werden, gleichzeitige Fahrten in Richtung und Gegenrichtung der Relation Hannover – Bremen – Oldenburg durchzuführen und damit die Durchlässigkeit des Knotens Bremen zu erhöhen. Die Maßnahme umfasst weiterhin aktive Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwände) und bauzeitlich erforderliche Maßnahmen außerhalb der DB Anlagen.

Die DB ProjektBau GmbH, hat für das Bauvorhaben beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, die Planfeststellung beantragt.

Für das Bauvorhaben wird nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Hierzu erfolgt beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, das Anhörungsverfahren nach § 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG.

Für das Vorhaben besteht nach der Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes vom **20.04.2011** gemäß § 3a UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Entscheidung ist auf der Internetseite des EBA (www.eisenbahn-bundesamt.de) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für das Vorhaben liegt in der Zeit vom **08.06.2011** bis einschließlich **07.07.2011** bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- **Bibliothek der Bremischen Bürgerschaft**, Haus der Bürgerschaft - Am Markt 20 (Börsenhof A/ Kellergeschoss), 28195 Bremen, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
 - **Ortsamt Neustadt-Woltmershausen**, Neustadtscontrescarpe 44, 28199 Bremen, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
 - **Ortsamt Mitte/ Östliche Vorstadt**, Am Dobben 91, 28203 Bremen, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, telefonische Voranmeldung unter 361-2047 erbeten;
 - **Ortsamt West**, Waller Heerstraße 99, 28219 Bremen, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich **21.07.2011**, in der Bibliothek der Bremischen Bürgerschaft, bei den genannten Ortsämtern, sowie beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach § 18a Nr. 7 Satz 1 AEG sind Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen.**
 2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
 3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch durch eine ortsübliche Bekanntmachung bekannt gegeben wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen oder Erhebung von Einwendungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bremen, den 03.06.2011

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
- Referat 53 – Anhörungsbehörde -